

Satzung des Vereins Friedensinitiative Westpfalz e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Friedensinitiative Westpfalz e. V. ist ein eingetragener Verein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Frieden, Toleranz und Völkerverständigung zu fördern.

Er setzt sich besonders ein

- für friedliche und gewaltfreie Lösungen gesellschaftlicher und internationaler Konflikte;
- für eine Politik der weltweiten Abrüstung;
- für die Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Atomwaffen;
- für eine Politik der Übernahme von Verantwortung durch Industriegesellschaften für benachteiligte Gesellschaften;
- für die „Bewahrung der Schöpfung“ und verantwortungsvollen Umgang mit ihren Ressourcen;
- für die Förderung der schulischen Friedensbildung.

Diese Ziele fördert der Verein durch Veranstaltungen in der Erwachsenen- und Jugendbildung, publizistische Arbeit und andere, auch öffentliche Aktivitäten.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder und natürliche oder juristische Personen, die die Mitgliedschaft schriftlich beantragen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen durch Tod.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein zwingender Grund, z.B. Verstoß gegen das Selbstverständnis der FIW, vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören und hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, welche abschließend entscheidet.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt zu ihr vier Wochen vor dem Termin schriftlich ein und eröffnet sie.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre und regelt grundsätzliche Fragen durch Beschluss. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung erhält jährlich vom Vorstand einen Jahres- und einen Kassenbericht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Aufnahmeanträge bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, bereitet den Jahres- und Kassenbericht vor und entscheidet Fragen von nicht grundsätzlicher Bedeutung. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 7 Der/die Vorstandsvorsitzende

Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sie vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden handeln darf.

§ 8 Der/die Kassenwart/in

Er/sie verwaltet die Geld- und Sachmittel des Vereins. Er/sie legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.

§ 9 Der/die Schriftführer/in

Er/sie dokumentiert die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der/die Kassenprüfer/innen

Sie prüfen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und geben das Ergebnis bekannt.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Weitere Vorschriften

Außer dieser Satzung sind die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Vereinsrechts maßgebend.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Finanzamt an die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e. V. in Bonn (AGDF), die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am

Die Gründungsmitglieder: